

12/SN-56/ME

Assistentenverband der  
Veterinärmedizinischen Universität

Linke Bahngasse 11  
1030 W i e n

Wien, am 27. 11. 1987

An das  
Parlamentspräsidium

Dr. Karl Rennerring 3  
1017 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	56 - GE 987
Datum:	30. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987

Betr.: Novellierung des Tierärztegesetzes 1974

*H. Klawns*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Assistentenverband der Veterinärmedizinischen Universität ersucht Sie, den beiliegenden Abänderungsvorschlag für das Tierärztegesetz zu unterstützen, damit jahrelange Mißstände des geltenden Tierärztegesetzes (1974) beseitigt werden.

Die verspätete Eingabe beruht auf der Tatsache, daß der Assistentenverband erst jetzt von der geplanten Novellierung Kenntnis erhalten hat.

Mit dem Ausdruck der

vorzüglichen Hochachtung

ASSISTENTENVERBAND  
DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN  
UNIVERSITÄT WIEN  
1030 Wien, Linke Bahngasse 11

*[Signature]*  
Vorsitzender Dr. G. Schusser

Beilage

*[Signature]*  
Stellv. Vors. Dr. W. Künzel

## Beilage

Der § 62 Abs. 2 des Tierärztegesetzes 1974 lautet:

Von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds sind Kammermitglieder ausgenommen, die:

1. in einem öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis stehen; oder
2. aus einem öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis einen Ruhe-(Versorgungs-)genuß beziehen; oder
3. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen.

Der § 62 Abs. 3 des Tierärztegesetzes 1974 lautet:

Von der Zugehörigkeit zur Sterbekassa können sich ordentliche Kammermitglieder ausnehmen, die:

1. aus einem öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis einen Ruhe- (Versorgungs-) genuß oder
2. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen.

Vorgeschlagener Wortlaut des § 62 Abs. 2:

Von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds sind Kammermitglieder ausgenommen, die:

1. in einem öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis stehen; oder
2. aus einem öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis einen Ruhe- (Versorgungs-) genuß beziehen; oder
3. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen; oder
4. Vertragsassistenten an der Vet.Med. Universität sind.

Vorgeschlagener Wortlaut des § 62 Abs. 3:

Von der Zugehörigkeit zur Sterbekassa können sich ordentliche Kammermitglieder ausnehmen, die:

1. in einem öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis stehen; oder
2. Vertragsassistenten an der Vet.Med. Universität sind; oder
3. aus einem öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis einen Ruhe- (Versorgungs-)genuß od.
4. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen.

Begründung:

Die Ausnahmebestimmungen betreffend die Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds und zur Sterbekassa verletzen den Gleichheitsgrundsatz in mehrfacher Hinsicht:

b.w.

### 1. Versorgungsfonds:

Universitätsassistenten und Vertragsassistenten der Vet.Med. Universität sind durch ein gänzlich gleichartiges Tätigkeitsprofil charakterisiert. Beide Personengruppen üben eine Tätigkeit aus, die einen Anspruch auf einen späteren Ruhe-(Versorgungs-)genuß aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung begründet. Dennoch sind Vertragsassistenten nach bestehender Gesetzeslage zur Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds verpflichtet.

### 2. Sterbekassa:

Die Ausnahmebestimmungen betreffend die Zugehörigkeit zur Sterbekassa benachteiligen nicht nur Vertragsassistenten der Vet.Med. Universität, sondern zusätzlich alle in einem ausschließlich öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis stehenden Tierärzte.

Daher sind die Ausnahmebestimmungen betreffend die Zugehörigkeit zur Sterbekassa denen zum Versorgungsfonds in der vorgeschlagenen Art und Weise anzugleichen.

### 3. Amtstierärzte und Militärtierärzte sind nach den Bestimmungen des § 30 (3) keine Pflichtmitglieder der Tierärztekammer und somit von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds und zur Sterbekassa befreit, sofern sie daneben keine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Das Dienstverhältnis der im § 2 Abs. 1, Ziff. 2, lit. c genannten Personengruppen einerseits und das Fehlen einer freiberuflichen Tätigkeit andererseits stellen die gleichen Voraussetzungen dar, die bei Amtstierärzten und Militärtierärzten zur Befreiung von der Zugehörigkeit zu Versorgungsfonds und Sterbekassa führen.

Assistentenkurie der  
Veterinärmedizinischen Universität

Linke Bahngasse 11  
1030 Wien

Wien, am 27. 11. 1987

An das

Parlamentspräsidium

Dr. Karl Rennerring 3  
1017 Wien

Betr.: Novellierung des Tierärztegesetzes 1974

*A. Klawer*

KOMIT. GESAMTENTWURF	
Zl.	56 GE 9 87
Datum:	30. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>Milke</i>

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Assistentenkurie der Veterinärmedizinischen Universität ersucht Sie, den beiliegenden Abänderungsvorschlag für das Tierärztegesetz zu unterstützen, damit jahrelange Mißstände des geltenden Tierärztegesetzes (1974) beseitigt werden.

Die verspätete Eingabe beruht auf der Tatsache, daß die Assistentenkurie erst jetzt von der geplanten Novellierung Kenntnis erhalten hat.

Mit dem Ausdruck der

vorzüglichen Hochachtung

*W. Künzel*  
Stv. des Kuriensprechers  
(Dr. W. Künzel)

Beilage

## Beilage

Der § 30 Abs. 3 des Tierärztegesetzes 1974 lautet:

Von der Pflichtmitgliedschaft sind Amtstierärzte und Militärtierärzte befreit, wenn sie daneben keine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Vorgeschlagener Wortlaut des § 30 Abs. 3:

Von der Pflichtmitgliedschaft sind Amtstierärzte, Militärtierärzte sowie der Personenkreis gem. § 2 Abs. 1, Ziff. 2, lit. c befreit, wenn sie daneben keine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Begründung:

Schon gem. § 2 Abs. 1, Ziff. 2, lit. c des Tierärztegesetzes 1974, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die dienstliche Tätigkeit der genannten Personengruppen. Sofern keine andere tierärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, gibt es keinen Tätigkeitsbereich der genannten Personengruppen, der durch Bestimmungen des Tierärztegesetzes 1974 geregelt wird.

Auch auf Grund des § 30 Abs. 5 des Tierärztegesetzes 1974 ist dieses Bundesgesetz nur auf eine "allfällige freiberufliche Tätigkeit" der genannten Personengruppen anwendbar.

Somit ist nach dem Gleichheitsgrundsatz zwischen Amts- und Militärtierärzten einerseits und dem Personenkreis gem. § 2 Abs. 1, Ziff. 2, lit. c andererseits eine Gleichstellung im Sinne einer Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft herzustellen..